

Amt der n.ö. Landesregierung, Präsidium.

G.Z.Pr. 454/60-I-1957

Wien, am 10. JULI 1957

Betrifft: Dienstpragmatik der
Landesbeamten in der
Fassung von 1957
(DPL. 1957);
2. Novelle.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 11. JULI 1957
Zl.: 432 <i>Gemeins. Fin. u. Verh. Aussch.</i>

H o h e r L a n d t a g !

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten stellt sich als eine Zusammenfassung der für das gesamte Dienstverhältnis des Beamten geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften dar. Gleichzeitig passt sich dieses Gesetz aber auch den derzeit modernen Lebens- und wirtschaftlichen Verhältnissen an. Es ist wohl selbstverständlich, dass eine solche umfassende Gesetzesmaterie nicht von vornherein mit einem Schlag bis in alle Einzelheiten zutreffend geregelt werden kann. Es wird sich im Laufe der Zeit herausstellen, dass verschiedene Bestimmungen einer Berichtigung bedürfen, sei es in Anpassung an neue Verhältnisse - wie dies z.B. bei Erscheinen des Gehaltsgesetzes 1956 des Bundes der Fall war - oder aber, dass sich einzelne Bestimmungen im Hinblick auf ihre Anwendung als nicht genügend klar und eindeutig erwiesen haben.

Aus gegebenem Anlass beantragt nunmehr die n.ö. Landesregierung, einzelne, wenige Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten in der Fassung von 1957 unter Bedachtnahme und Verwertung der in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen abzuändern. Diese Abänderungen betreffen in erster Linie die Regelung der Dienstleistung an Sonn- und Feiertagen, eine Ergänzung der Bestimmungen über Mehrdienstleistungen und die Anrechenbarkeit der Dienstzulage.

Im folgenden sei hiezu ausgeführt:

Art. I:

Zu Z. 1: Es gibt Dienstzweige, in denen naturgemäss der Dienst Tag und Nacht ununterbrochen versehen werden muss, um die Personen oder den Gegenstand der Dienstleistung nicht zu Schaden zu bringen. Z.B. im Krankenpflagedienst. In der ursprünglichen Fassung des § 34 Abs. 1 war diese Auffassung allem Anschein nach mit eingeschlossen, da wohl angenommen werden kann, dass dem Gesetzgeber die fortlaufenden Dienstleistungen (der Turnusdienst) bekannt waren.

Doch hat sich herausgestellt, dass ein ausdrücklicher Hinweis auf diese Dienstleistungen unbedingt von Nöten ist. Diesem Erfordernis wurde durch die Neufassung des § 34 Abs. 1 Rechnung getragen.

Zu Z. 2: Als Entschädigung soll der Beamte mit fortlaufender Dienstleistung (Turnusdienst) einen Pauschbetrag von 5 v.H. seines Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage, Dienstzulage und Teuerungszulagen) erhalten. Dieser Pauschbetrag errechnet sich wie folgt: 208 Monatsstunden mal 12 (=Jahresleistung) stehen 52 Wochen mal 11 Halbtagen gegenüber. Ein Halbtag ergibt 4,37; ein ganzer Tag sohin 8,75 (= 8 3/4) Normalstunden im Turnusdienst. Die 11 Halbtage in der Woche ergeben sich bei der Berücksichtigung des freien Sonntags und des halben freien Samstags. Der Beamte, der nicht im Turnusdienst steht, macht an 13 Feiertagen keinen Dienst, an 3 Normatagen einen halben Tag, an 2 Normatagen je eine halbe Stunde keinen Dienst. Dies ergibt zusammengefasst und aufgerundet 14,7 Tage. Multipliziert man diese Tage mit der Durchschnittsleistung an Stunden von 8,75 pro Tag, so erhält man 128,625 Stunden. Dies ergibt bei einer Gegenüberstellung zu 2.496 Stunden des Turnusdienstes im Jahr eine Besserstellung von 5,1 v.H., abgerundet auf 5 v.H. Es erscheint sohin gerechtfertigt, den Beamten mit fortlaufender Dienstleistung (Turnusdienst) eine Entschädigung von 5 v.H. als Pauschalabfindung zu gewähren, wobei in diesem Falle der 10 %ige Abzug für solche Mehrdienstleistungsentschädigungen nicht zu berücksichtigen braucht, da es sich um eine reine Gegenüberstellung der Stundenleistungen handelt. Andererseits erscheint es aber auch nicht vertretbar, die Entschädigung höher anzusetzen, weil der Beamte nur ausnahmsweise tatsächlich am Feiertag Dienst machen wird und weiters nach dem vergleichsweise allenfalls herangezogenen Entlohnungsschema II des Vertragsbedienstetengesetzes nur die Mehrdienstleistung über 208 Stunden (im Entlohnungsschema II werden nur die tatsächlichen Arbeitstage abgegolten!) vergütet werden.

Zu Z. 3: Erhält der Beamte eine Dienstzulage, weil er in einem bestimmten Dienstzweig eingestuft ist, so bewirkt dies eine Erhöhung seines Gehaltes auf Dauer. Es erscheint sohin gerechtfertigt, ihm eine solche Zulage auch für den Ruhegenuss anzurechnen. Erhält ein Beamter eine Dienstzulage, weil er mit bestimmten Aufgaben betraut ist, so erhöht diese Tatsache seinen Gehalt auf die

Dauer dieser Funktion. Es erscheint in diesem Falle gerechtfertigt, ihm eine solche Zulage zur Gänze anzurechnen, wenn er mindestens 10 Jahre hindurch in ihrem Genusse stand. Diese 10 Jahre stellen einen aus der Erfahrung heraus erarbeiteten Durchschnitt dar; z.B. bei einem Bezirkshauptmann. Es genügt auf Grund der nicht einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen, dass der Beamte eine solche Dienstzulage 10 Jahre hindurch überhaupt besessen hat. Er muss nicht anlässlich der Ruhestandsversetzung in deren Genusse stehen. Bei verschiedenartigen Zulagen werden deren Ausmass und Dauer entsprechend zu werten sein.

Zu Z.4. Da gemäss § 63 a Abs. 3 - DPL. die für Bundesbeamte geltenden Ansätze der Tagesgebühr auch den Landesbeamten zustehen, ergibt sich eine Erhöhung gegenüber den bisherigen Sätzen um durchschnittlich 25 v.H. Die Tagesgebühr fällt aber nach 10 Verrechnungstagen auf 60 v.H., welche Bestimmung die Bundesvorschriften nicht vorsehen. Allerdings kennt dafür die Reisegebührenvorschrift des Bundes eine Einteilung der Tagesgebührensätze in eine höhere und eine niedrigere Stufe, welche Einrichtung jedoch vom Standpunkt einer gleichmässigen Behandlung aller Landesbeamten abzulehnen ist. Durch den Abfall von 60 v.H. ergibt sich jedoch vom 20. Verrechnungstage angefangen ein geringerer Satz, als der bisher schon bestanden hat. Dies lag zweifellos nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Es gibt nur eine verhältnismässig geringe Anzahl von Landesbeamten, die tatsächlich 20 Werktage und mehr im Monat von ihrer Dienststelle aus zu auswärtigen Dienstverrichtungen eingesetzt werden. Sihin werden die hiefür aufzunehmenden Beträge nicht schwer ins Gewicht fallen.

Zu Z. 5 und 6: Nach den bisherigen Bestimmungen waren Personalzulagen für Mehrdienstleistungen, die über den von Beamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert der Arbeitsleistung hinausgehen, nicht besonders geregelt, da diese Art von Mehrdienstleistungen eine Neueinführung des Gehaltsgesetzes 1956 darstellt. Es erschien zweckmässig, auf diesem Gebiet Erfahrungen zu sammeln. Auf Grund der in letzter Zeit gemachten Wahrnehmungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung einer Aufnahme- und Amtstitelverordnung, erscheint es jedoch angezeigt, auch in diesen Punkten eine völlige Gleichstellung mit den Bundesbeamten zu erzielen.

Zu Z.7: Das der Landesregierung vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen bei Gewährung einer Mehrdienstleistungsentschädigung kann nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht willkürlich gebraucht werden. Die Bestimmungen des neuen Abs. 4 des § 63 c werden diesem gerecht.

Zu Z.8: Die Streichung dieser Bestimmung entspricht einem aus der Erfahrung geschöpften Wunsch der Disziplinarkammer.

Zu Z. 9 und 10: Anlässlich der Arbeiten an der Aufnahme- und Amtstitelverordnung wurde festgestellt, dass kein Bedarf für die Verwendungsgruppe K 5 im "Krankenpflege-Hilfsdienst" und im "Skontistendienst" gegeben ist, da es sich um ausgesprochene Hilfsdienste handelt, bei denen eine qualifizierte Verwendung nicht möglich ist.

Art. II:

Die im Art. II vorgesehenen Bestimmungen hinsichtlich der Wirksamkeit des Gesetzes und der in der Zwischenzeit erlassenen Verfügungen entsprechen den üblichen formalen Bedingungen für die Inkraftsetzung einer Novelle. Die Rückwirkung auf den 1. Februar 1956 ergibt sich aus dem Bestreben, die Absichten des Gesetzgebers, die in ihren Grundzügen zweifellos damals wie heute die gleichen waren, eindeutig und klar herauszustellen. Andererseits wurden jedoch den Beamten mit fortlaufender Dienstleistung (Turnusdienst) geldliche Entschädigungen als Abgeltung des Feiertagsdienstes in Form von Pauschbeträgen gewährt, sodass eine Rückwirkung auf den 1. Februar 1956 wegfallen kann.

Die Landesregierung beehrt sich daher abschliessend den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- 1.) Der vorliegende Gesetzesentwurf betreffend das Landesgesetz vom _____ über eine Abänderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten in der Fassung von 1957 (DPL. 1957) wird genehmigt.

- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

N.ö. Landesregierung

S T E I N B Ö C K
Landeshauptmann.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. M.', written over the printed text 'der Ausfertigung:'.